

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Annalena Baerbock, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/4303 –**

### **Bildungs- und Teilhabepaket: Bilanz und Reformperspektiven**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jahr 2011 ist eine neue Möglichkeit der Förderung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten entstanden. Seither können leistungsberechtigte Familien die Kosten für Nachhilfe, Klassenfahrten, Schulmaterialien oder auch Sportangebote über das Bildungs- und Teilhabepaket geltend machen. Das Antragsverfahren ist allerdings oft sehr bürokratisch und mit hohen Hürden verbunden. So zeigte die regierungseigene Gesamtevaluation zur Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bei knapp jedem zweiten leistungsberechtigten Kind ankommen, und wird nach den einzelnen Leistungsarten unterschieden, ist die Inanspruchnahmequote oft noch deutlich geringer (vgl. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2016: Schlussbericht. Göttingen; Nürnberg). Da die Umsetzung und Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft liegt und durch landesrechtliche Regeln beeinflusst wird, zeigen sich je nach den Entscheidungen der Kommune und Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort unterschiedliche Verfahren und Praktiken der Beantragung, Bewilligung und Gewährung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Inwieweit leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ihren Rechtsanspruch auf Teilhabe geltend machen können, hängt daher entscheidend davon ab, inwieweit es vor Ort gelingt, eine barrierearme Infrastruktur bereitzustellen.

Dabei sind die zuständigen Kommunen angehalten, auf einen Zugang der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu geeigneten Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe hinzuwirken. Der Bund hat zwar kein Weisungs- und Eingriffsrecht in die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes, aber die Kompetenz durch bundesgesetzliche Regelungen nachzusteuern, um z. B. den Erfüllungsaufwand und Verwaltungsaufwand für die beteiligten Akteure vor Ort zu reduzieren oder die Leistungshöhe anzupassen.

## Inanspruchnahme und Finanzierung

1. Wie viele Kinder und Jugendliche haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungs- und Teilhabepaket), weil sie
  - a) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
  - d) Wohngeld oder
  - e) Kinderzuschlag (§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes)beziehen (bitte seit 2011 pro Jahr und nach Bundesland aufschlüsseln)?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche haben nach Kenntnis der Bundesregierung grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, haben diesen aber nicht eingelöst (bitte wie in Frage 1 nach Anspruchsgrundlage, seit 2011 pro Jahr und nach Bundesland aufschlüsseln)?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets
  - a) mindestens eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket,
  - b) gemeinschaftliche Mittagsverpflegung,
  - c) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
  - d) Klassenfahrten,
  - e) Tagesausflüge,
  - f) Schülerbeförderung,
  - g) Soziokulturelle Teilhabe,
  - h) Lernförderungtatsächlich in Anspruch genommen (bitte pro Jahr und nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt (vgl. § 28 Absatz 7 SGB II). Diese Personen sind somit potenziell anspruchsberechtigt.

Zur Einschätzung der Größenordnung des potenziellen Anspruchsberechtigtenkreises wird nachfolgend der Bestand aller Leistungsberechtigten unter 25 Jahren im SGB II ausgewiesen. Im Mai 2015 gab es in Deutschland rd. 2 330 000 unter 25-jährige Leistungsberechtigte (LB), im Mai 2018 rd. 2 448 000. Die Daten jeweils für die Monate Mai und August der Jahre 2015 bis 2018 (hier liegen bislang nur die Daten für den Monat Mai vor) und gegliedert nach Bundesländern sind in der beigefügten Tabelle (vgl. Anlage 1) enthalten.

Zusätzlich zu den dargestellten allgemeinen Voraussetzungen muss in jedem Einzelfall ein konkreter zu deckender Bedarf für die jeweilige Leistungsart bestehen; beispielsweise muss die Lernförderung erforderlich sein, um wesentliche Lernziele zu erfüllen oder es muss ein Angebot gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung vorhanden sein. Darüber hinaus gilt auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe das Prinzip der vorrangigen Leistungen nach § 12a SGB II, wonach Leistungsberechtigte verpflichtet sind, die Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese vorrangigen Leistungsangebote unterscheiden sich regional. Das kann dazu führen, dass für ausgewählte Regionen und ausgewählte Leistungsarten keine oder deutlich weniger Personen Anspruch auf diese Leistungsarten nach dem SGB II haben. Insoweit liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB<sup>°</sup>II (Grundsicherungsstatistik) berichtet ausschließlich über die Personen im Rechtskreis SGB II mit einem festgestellten Anspruch, also positiv beschiedenem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Personen, die potenziell zwar einen Anspruch hätten, diesen aber nicht wahrnehmen, können nicht abgebildet werden. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Monat Mai 2015 hatten 480 000 Personen im SGB II einen festgestellten Anspruch auf mindestens eine Leistungsart aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, im Mai 2018 waren es 583 000. Die Werte für die Monate Februar und August liegen aufgrund der Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf jeweils deutlich über denen der übrigen Monate. Die nach Leistungsarten gegliederten Daten sind ebenfalls für Deutschland und die Länder jeweils für die Monate Mai und August der Jahre 2015 bis 2018 in Anlage 1 dargestellt. Die Daten der übrigen Berichtsmonate sind – in einem anderen Format – im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=1023400](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=1023400).

Zur Einordnung der dargestellten Daten ist zu beachten: Liefert ein kommunaler Träger des Bildungspakets keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kommunen keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung. Auch im Landeswert des zugehörigen Bundeslandes sowie im Bundeswert sind diese Daten nicht enthalten. Daher sind die Angaben auf Bundesebene und in einigen Ländern jeweils untererfasst.

Die vorliegenden Daten sind zur Ermittlung einer Quote der Inanspruchnahme nicht geeignet. Zum einen weil die Personengruppe aller Leistungsberechtigten im SGB II unter 25 Jahren nicht gleichzusetzen ist mit der Gruppe der potenziell Anspruchsberechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II. Zum anderen weil es notwendig wäre zu wissen, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird die Zahl der tatsächlichen Empfänger von Leistungen des Bildungspakets statistisch nicht erfasst. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem BKGG ist der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld. Anders als der Kinderzuschlag werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Ländern und Kommunen durch die unterschiedlichsten Stellen gewährt. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKGG.

Im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind der Umfang der potenziellen Bezieher und die Zahl der tatsächlichen Empfänger von Leistungen des Bildungspakets vergleichsweise klein.

Ende 2017 gab es im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt – HLU) insgesamt 30 819 Leistungsbezieher unter 18 Jahren und 19 243 Leistungsbezieher im Alter zwischen 18 und 24 Jahren. Im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist ein Leistungsbezug erst ab 18 Jahren möglich. Ende 2017 bezogen 33 050 Personen im Alter von 18 bis zu 24 Jahren eine solche Grundsicherung. Hinsichtlich des Bildungspakets ist dabei zu beachten, dass nur ein geringer Teil der mindestens 18 Jahre alten Personen einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets hat. Dies gilt ebenso für Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen.

Die Bildungsleistungen nach dem SGB XII werden statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst. Diese Regelung gilt für das Vierte Kapitel des SGB XII seit dem Jahr 2015 und für das Dritte Kapitel seit dem Jahr 2017. Die zuvor zum Jahresende erhobenen Bildungsleistungen haben die Zahl der Leistungsempfänger dagegen deutlich untererfasst und werden hier nicht näher dargestellt.

Da das im Normalfall im Februar und August gewährte Schulbedarfspaket die mit Abstand höchste Nutzerzahl aufweist, werden Daten für August 2017 dargestellt. Leistungsempfänger mit mehreren Leistungen werden bei der Summe der Bildungsleistungsempfänger (Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle) nur einmal gezählt. Daten für die einzelnen Bundesländer sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Tabelle 1: Empfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII im August 2017

Empfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII insgesamt Ende 2017	<i>darunter</i> Bildungspaket insgesamt	Schul- aus- flüge	Mehrtä- gige Fahrten	Schul- bedarf	Schüler- beför- derung	Lern- förderung	Mittagsver- pflegung	Teilhabe
50.062	13.613	496	320	11.509	171	180	3.058	1.582

Quelle: Statistisches Bundesamt;

Beim Vierten Kapitel des SGB XII ist die Nutzerzahl so gering, dass hier eine Differenzierung nach Ländern wegen der ansonsten auszuweisenden Einzelfälle nicht möglich ist (Bezug mehrerer Leistungen ist möglich; Leistungsempfänger mit mehreren Leistungen werden bei der Summe der Bildungsleistungsempfänger nur einmal gezählt; die Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es nur bis zu 17 Jahren).

Tabelle 2: Empfänger von Bildungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII im August eines Jahres

2015	324
2016	354
2017	333
Davon	
Tagesausflüge	7
Mehrtägige Fahrten	6
Schulbedarf	273
Schülerbeförderung	7
Lernförderung	-
Mittagsverpflegung	123

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) liegen die Ergebnisse der differenzierten Statistik zu den Bildungsleistungen seit dem Jahr 2016 vor. Die Gesamtzahl der Bildungsleistungsbezieher wurde dabei – im Gegensatz zur entsprechenden SGB XII-Statistik – nicht um Doppelzählungen bereinigt. Ein aussagefähiger Vergleich zu den Gesamtleistungsempfängerzahlen erscheint wegen der untypischen Entwicklung im Jahr 2016 erst für das Jahr 2017 sinnvoll. Ende 2017 erhielten rd. 242 000 Empfänger bis 24 Jahre Leistungen nach dem AsylbLG. Für die Bundesländer liegen noch keine entsprechenden Zahlen aus der amtlichen Bundesstatistik vor. Die Zahl der Leistungsempfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach AsylbLG für die Jahre 2016 und 2017 nach Bundesländern kann der Anlage 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Empfänger bis 24 Jahre von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem AsylbLG im August

Leistungsart	2016	2017
Schulausflüge	3.875	3.045
Mehrtägige Fahrten	1.558	1.310
Schulbedarf	74.821	48.999
Schülerbeförderung	2.138	2.203
Lernförderung	2.072	1.630
Mittagsverpflegung	17.472	14.131
Teilhabe	8.199	6.611
Insgesamt 1)	110.135	77.929

1) Mehrfachzählungen möglich

Quelle: Statistisches Bundesamt

In der folgenden Tabelle 4 sind die Kinder und Jugendlichen dargestellt, für die Wohngeld bewilligt worden ist. Diese haben potenziell auch einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Tabelle 4: Bewilligung von Wohngeld an Kinder und Jugendliche

Jahr*	Kinder und Jugendliche
2011*	770.000
2012*	700.000
2013	540.000
2014	520.000
2015	460.000
2016	540.000
2017	530.000
* Bis 2012: Personen, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird. Ab 2013: Haushaltsmitglieder unter 18 Jahren. Quelle: Wohngeldstatistik	

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor,

- wie viele der in der Tabelle aufgeführten Kinder und Jugendlichen tatsächlich Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch genommen haben,
- wie viele der in der Tabelle aufgeführten Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht eingelöst haben und in welchen Bundesländern die in der Tabelle aufgeführten Kinder und Jugendlichen jeweils leben.

4. Wie viele Kinder und Jugendliche beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 Bundeskindergeldgesetz), und wie viele dieser haben seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets die Leistung persönlicher Schulbedarf in Anspruch genommen (bitte pro Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Frage zum Wohngeld wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Anspruch auf Kinderzuschlag hatten im Jahr

<b>2011</b>	rund 298.000 Kinder
<b>2012</b>	rund 290.000 Kinder
<b>2013</b>	rund 279.000 Kinder
<b>2014</b>	rund 260.000 Kinder
<b>2015</b>	rund 231.000 Kinder
<b>2016</b>	rund 230.000 Kinder
<b>2017</b>	rund 259.000 Kinder

Quelle: BMFSFJ und Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Bereich des BKGG wird die Zahl der tatsächlichen Empfänger von Leistungen des Bildungspakets statistisch nicht erfasst. Angaben zu der Anzahl der Empfänger des Schulbedarfspakets sind daher nicht möglich.

5. Wie hoch waren die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket in den Jahren seit dessen Einführung, und wie hoch waren die von den Ländern gemeldeten Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (bitte pro Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Mit der Einführung des Bildungspaketes im Jahr 2011 wurde die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung angehoben, mit dem Ziel die kommunalen Träger von den Zweckausgaben, die ihnen durch die Einführung des Bildungspaketes entstehen, indirekt zu entlasten. Zunächst erfolgte eine Anhebung für die Jahre 2011 und 2012 um pauschal 5,4 Prozentpunkte, seit dem Jahr 2013 werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten auf Basis von Meldungen der Länder über die Vorjahresausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG angepasst. Für das Jahr 2011 liegen keine Erkenntnisse über die Ausgabenhöhe vor.

Tabelle 5 zeigt die Höhe der Bundeserstattungen im jeweiligen Haushaltsjahr, die sich aus den KdU-Gesamtausgaben und den im jeweiligen Jahr geltenden Werten der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 8 SGB II ergeben. Tabelle 6 zeigt die Meldungen der Länder über die Ausgaben für das Bildungspaket (§ 28 SGB II und § 6b BKGG). Den Erstattungen des Bundes für die Jahre 2012 bis 2017 in Höhe von 3,39 Mrd. Euro stehen von den Ländern gemeldete Ausgaben der Kommunen für den gleichen Zeitraum von 3,26 Mrd. Euro gegenüber.

Tabelle 5: Ausgaben für die Bundesbeteiligung KdU entsprechend der Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II in Millionen Euro

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	52	51	36	43	45	48	52
Bayern	51	51	29	31	34	36	41
Berlin	77	76	27	30	38	43	47
Brandenburg	28	28	14	12	14	14	15
Bremen	11	11	13	15	15	15	15
Hamburg	26	26	27	32	36	38	41
Hessen	49	50	30	35	36	38	42
Mecklenburg-Vorp.	21	21	11	12	12	14	15
Niedersachsen	67	66	46	53	57	64	70
Nordrhein-Westfalen	188	190	126	141	156	161	181
Rheinland-Pfalz	23	23	15	15	14	16	17
Saarland	9	9	6	7	8	9	10
Sachsen	44	43	23	24	24	26	28
Sachsen-Anhalt	30	29	13	13	14	16	16
Schleswig-Holstein	26	26	17	18	20	20	22
Thüringen	19	19	13	12	13	14	15
insgesamt	720	718	446	492	536	573	628

Tabelle 6: Ausgaben für das Bildungspaket entsprechend der Meldungen der Länder nach § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II in Millionen Euro

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg		35	42	44	46	48	50
Bayern		28	31	33	36	37	41
Berlin		27	30	38	42	46	48
Brandenburg		14	12	15	15	15	15
Bremen		13	14	14	14	14	14
Hamburg		27	31	35	38	40	40
Hessen		29	34	36	38	39	42
Mecklenburg-Vorp.		11	12	12	15	16	17
Niedersachsen		45	52	57	63	67	80
Nordrhein-Westfalen		120	136	152	161	174	184
Rheinland-Pfalz		14	15	14	15	16	18
Saarland		6	7	8	8	9	10
Sachsen		24	24	26	28	29	29
Sachsen-Anhalt		12	13	15	17	17	18
Schleswig-Holstein		16	18	19	20	21	23
Thüringen		13	13	14	15	15	15
insgesamt		433	483	531	569	602	646

6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die zwanzig bevölkerungsreichsten Kommunen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, und erfolgt die Refinanzierung der entstandenen Kosten für diese Kommunen vollumfänglich?

Wenn nein, warum nicht (bitte Angaben seit 2011 pro Jahr aufschlüsseln)?

Auf Basis der in der Antwort zu Frage 5 genannten Meldungen der Länder über die Ausgaben für das Bildungspaket sind keine bundesweiten Angaben für einzelne Kommunen möglich. Daher liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Auch für das SGB XII und das AsylbLG liegen aus der amtlichen Bundesstatistik keine kommunalen Ergebnisse vor.

7. Auf welche Höhe belaufen sich die jährlich anfallenden Verwaltungskosten auf Bundes- und Landesebene seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die durchschnittlichen Verwaltungskosten in den Kommunen insgesamt ein?

Welchen Anteil stellen die jährlichen Verwaltungskosten an den Gesamtkosten des Bildungs- und Teilhabepaketes dar (bitte wenn möglich nach Bundesland aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

## Zugangsbarrieren

8. In welchen der zehn bevölkerungsreichsten Kommunen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Inanspruchnahme der Leistungsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket am höchsten und in welchen am niedrigsten (bitte Angaben in Prozent und wenn möglich nach den einzelnen Leistungsarten aufschlüsseln)?

Welche Gründe befördern nach Einschätzung der Bundesregierung die höhere Inanspruchnahme in diesen Kommunen?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 dargelegt, sind die vorliegenden Daten zur Ermittlung einer Inanspruchnahmequote nicht geeignet. Demzufolge liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Höhe der durchschnittlichen Inanspruchnahme vor. Die monatlichen Daten sind auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für alle Monate ab April 2015 im Internet abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=1023400](https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021940/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&pageLocale=de&topicId=1023400).

Auch für das SGB XII und das AsylbGL liegen aus der amtlichen Bundesstatistik keine kommunalen Ergebnisse vor.

9. Welche Kommunen haben nach Kenntnis der Bundesregierung besonders gute Best-Practice-Modelle bei der Ausgestaltung der Vergabe der Bildungs- und Teilhabeleistungen, und warum?
10. Welche Instrumente nutzt die Bundesregierung, um einen Austausch zwischen den Kommunen in der Bereitstellung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu befördern und z. B. Best-Practice-Modelle für andere Kommunen zugänglich zu machen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Träger des Bildungspakets ist die kommunale Ebene. Diese ist für die Umsetzung des Bildungspakets einschließlich der Auslegung der entsprechenden Normen zuständig. Den Ländern obliegt die Aufsicht. Die Servicestelle SGB II, eine Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, unterstützt die an der Umsetzung des SGB II beteiligten Akteure mit verschiedenen Angeboten zur Information, zum Austausch und zur Vernetzung rund um die Themen des SGB II. Zentrales Element der Servicestelle ist die Webseite [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info), auf der regelmäßig gute Beispiele aus der Praxis – auch zum Thema Bildungs- und Teilhabeleistungen – vorgestellt werden. Diese Sammlung richtet sich vor allem an die Jobcenter; sie steht aber auch weiteren Beteiligten und Interessenten, z. B. den Agenturen für Arbeit, den Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit, zur Verfügung.

11. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die größten Herausforderungen und Probleme der Kommunen bei der Umsetzung und Bereitstellung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, und was tut die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die vom Bund jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket zielgenau bei den anspruchsberechtigten Kindern und Familien ankommen?

Bei den Leistungen des Bildungspakets handelt es sich um Fürsorgeleistungen nach Artikel 74 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG) haben die kommunalen Träger des Bildungspakets diese Leistungen zu erbringen, wenn die

entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind. Der Bund hat keine Weisungs- oder sonstigen Einwirkungsrechte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo sich regional Parallelstrukturen zur Bereitstellung von Bildungs- und Teilhabeleistungen gebildet haben, weil z. B. der Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand beim Bildungs- und Teilhabepaket als zu hoch eingeschätzt wurde?

Wenn ja, welche, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor warum?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Antrag auf Lernförderung in den Jahren seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets abgelehnt, weil die Versetzung als nicht unmittelbar gefährdet eingeschätzt wurde (bitte pro Jahr aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

14. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, ein Schülerticket auch dann über das Bildungs- und Teilhabepaket zu fördern, wenn die Leistungsberechtigten dies allein für die Teilhabe an Bildung und Kultur in der Freizeit regelmäßig benötigen?

Die Übernahme von Aufwendungen für ein Schülerticket über das Bildungspaket (vgl. u. a. § 28 Absatz 4 SGB II) unterstützt den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, wenn die Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Eine Fahrkarte allein für die Teilhabe an Bildung und Kultur in der Freizeit erfüllt daher nicht den Begriff des Schülertickets. Für die Leistungen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft von bis zu 10 Euro monatlich (vgl. u. a. § 28 Absatz 7 SGB II) kommt in Betracht, dass insoweit als Aufwendungen zur Teilhabe an entsprechenden Angeboten auch Fahrkosten übernommen werden (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Im Übrigen werden allgemeine Mobilitätsbedarfe im Regelbedarf berücksichtigt.

15. Ist der Bundesregierung das Problem bekannt, dass die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs nicht gewährt wird, wenn der Leistungsbezug zwischen den Stichtagen (zum 1. August und zum 1. Februar) eintritt, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für ein Festhalten an dieser Stichtagsregelung (siehe Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, S. 13)?

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt (vgl. § 28 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Diese Regelung wurde eingeführt, um eine schnelle und sichere Auszahlung der Leistung zu gewährleisten. Denn die Leistungen für den Schulbedarf werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne gesonderten oder ausdrücklichen Antrag erbracht. Von der grundsätzlichen Auszahlung zu den genannten Stichtagen gibt es eine Ausnahme bei Schülerinnen und Schülern, die im

jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt (§ 28 Absatz 3 Satz 2 SGB II).

16. Wie schätzt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken (Münder, 2011: Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, in: Soziale Sicherheit Extra, Frankfurt, S. 63 – 94) ein hinsichtlich
  - a) der fehlenden Gewährleistungsverantwortung des Bundes, weil der Anspruch auf Teilhabeleistungen ins Leere laufen kann, z. B. wenn im ländlichen Raum Vereine für Kinder nicht erreichbar sind und dadurch entsprechende Angebote fehlen, und
  - b) der Kollision des eng umrissenen Verwendungszwecks mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, da Kinder ganz andere soziale und kulturelle Interessen als die förderungswürdigen Leistungen haben können, ihnen gleichzeitig aber nicht die Möglichkeit gegeben wird?

Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen handelt es sich nicht um Maßnahmen der Infrastrukturförderung, sondern um individuelle Fürsorgeleistungen zur Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums hilfebedürftiger Kinder. Hierdurch wird für die im Gesetz ausdrücklich benannten Mindestbedarfe vermieden, dass Kinder aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an entsprechenden Bildungs- und Teilhabeangeboten ausgeschlossen sind oder die Teilnahme erschwert wird. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht zudem das sog. Hinwirkungsgebot (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 ff SGB II): Die kommunalen Träger des Bildungspakets wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Der Bedarf an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird außerdem auch beim Regelbedarf berücksichtigt (vgl. u. a. § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II).

Eine Verpflichtung zur Erfüllung der rechtspolitischen Forderung nach einer Gewährleistungsverantwortung des Bundes für eine kindgerechte Infrastruktur besteht nach dem Grundgesetz dagegen nicht.

#### Reformvorhaben und -alternativen

17. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltene Vereinbarung, Hemmnisse der Inanspruchnahme beim Bildungs- und Teilhabepaket zu beseitigen, umzusetzen, und welchen Zeitplan verfolgt sie hierbei (S. 19)?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung des genannten Vorhabens.

18. Inwieweit bindet die Bundesregierung zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen Sachverständige aus Kommunen und Ländern ein?

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens werden Länder, Kommunen und Verbände einbezogen werden.

19. Welche Wirkung wird die geplante Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) aus Sicht der Bundesregierung auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 28)?

Die Aussage im Koalitionsvertrag bezieht sich auf die Unterstützung der Länder durch den Bund bei gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die entsprechend geplante Grundgesetzänderung Auswirkungen auf das Bildungspaket als individuelle Fürsorgeleistung haben sollte.

20. Welche Gesetzesänderungen sind aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um eine dauerhaft angelegte Finanzierung durch den Bund von Schulsozialarbeit zur Förderung von Kindern und Familien mit besonderen Bedarfen zu ermöglichen?

Eine Übernahme der Finanzierung von Schulsozialarbeit durch den Bund oder eine Beteiligung des Bundes ist weder zulässig noch vorgesehen.

21. In welcher Höhe berücksichtigt die Bundesregierung in ihrem Finanzierungsrahmen Mehrausgaben beim Bildungs- und Teilhabepaket, die jeweils durch
- a) die Aufstockung des persönlichen Schulbedarfs,
  - b) die Streichung der Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung,
  - c) Öffnung der Lernförderung, auch wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist,
  - d) die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten durch den Abbau von Zugangshemmnissen beim Bildungs- und Teilhabepaket und durch die Reform des Kinderzuschlages
- entstehen, wie sie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart wurden (S. 19)?

Die genannten Vorhaben haben noch keine Etatreife erlangt und sind insofern in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes noch nicht berücksichtigt.

22. Teilt die Bundesregierung die Kritik von Sozialverbänden, dass die Ausgestaltung des persönlichen Schulbedarfs in Höhe von 100 Euro zu niedrig angesetzt ist, und auf welcher empirischen Grundlage plant die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, die Höhe des persönlichen Schulbedarfs zu ermitteln und aufzustocken (z. B. [www.lcv-oldenburg.de/aktuelles/presse/schulbedarf-viel-teurer-als-gedacht/](http://www.lcv-oldenburg.de/aktuelles/presse/schulbedarf-viel-teurer-als-gedacht/))?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung des genannten Vorhabens.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik von Wohlfahrtsverbänden am Fehlen einer verlässlichen und aussagekräftigen Statistik zur bundesweiten Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen, und gibt es Planungen seitens der Bundesregierung, eine amtliche Statistik noch in der 19. Legislaturperiode auf den Weg zu bringen?

Wenn nein, warum nicht (z. B. [www.armutskongress.de/armutsbloganzeige/ak/das-bildungs-und-teilhabepaket-ist-gescheitert/](http://www.armutskongress.de/armutsbloganzeige/ak/das-bildungs-und-teilhabepaket-ist-gescheitert/))?

Gemäß § 53 SGB II hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) den gesetzlichen Auftrag, die Statistik zu Leistungen nach dem SGB II zu führen. Dies schließt Leistungen des Bildungspaketes ein. Für den Rechtskreis des SGB II existiert seit dem Berichtsmonat April 2015 die in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 genannte monatliche Statistik zu Bildung und Teilhabe. Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Statistik der BA verarbeitet hierzu die entsprechenden standardisierten Datenlieferungen der kommunalen Träger. Übermittelt der kommunale Träger keine oder unvollständige Daten, bleibt die Aussagekraft der Statistik entsprechend beschränkt. Die Kommunen haben sich teilweise für Umsetzungsvarianten des Bildungspaketes entschieden, bei denen die für eine belastbare Statistik erforderlichen Daten nicht bzw. nicht vollständig anfallen.

Für den Bereich des SGB XII und des AsylbGL ist die Kritik von Wohlfahrtsverbänden, dass keine verlässliche amtliche Statistik zur bundesweiten Inanspruchnahme der Leistungen vorliegt, nicht nachvollziehbar. Für die beiden Rechtsbereiche wurden zunächst ausschließlich für das 3. Kapitel SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum Jahresende erhoben. Aufgrund der hierdurch gewonnenen Erfahrungen einer deutlichen Untererfassung werden die Angaben für beide Rechtsbereiche nunmehr statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst. Diese Regelung gilt für das 4. Kapitel des SGB XII seit dem Jahr 2015, für das 3. Kapitel SGB XII seit dem Jahr 2017 und für das AsylbGL seit dem Jahr 2016. Zudem legt das Statistische Bundesamt für diese Erhebungen jährlich Qualitätsberichte vor.

24. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den Beschluss der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015 in Erfurt, eine Regelung für eine rückwirkende Anpassung des Prozentsatzpunktes nach § 46 Absatz 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres vorzulegen, umzusetzen?

Nicht nur die Umsetzungs-, sondern auch die Finanzierungsverantwortung für das Bildungspaket liegt bei den kommunalen Trägern. Somit kommen zur Finanzierung des Bildungspaketes ausschließlich kommunale Mittel zum Einsatz. Der Bund entlastet die kommunalen Träger jedoch in angemessener Höhe. Diese Entlastung erfolgt über eine erhöhte Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Aus Sicht des Bundes ist eine rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung nicht erforderlich. Wie aus der Antwort zu Frage 5 hervorgeht, hat der Bund in den Jahren 2012 bis 2017 mehr Mittel über die BBKdU zur Verfügung gestellt als den kommunalen Trägern Ausgaben entstanden sind.

25. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den leistungsberechtigten Eltern und ihren Kindern im Rahmen eines bundesweiten Globalantrages, der nach Einschätzung vieler Wohlfahrts- und Familienverbände Verwaltungskosten senken und zu einer höheren Gewährleistung von Teilhabeleistungen führen würde (vgl. z. B. [www.bundestag.de/blob/497936/a9e1ff5d33489a7057c9910688ee5edf/18-13-109b\\_zukunftforum\\_familie-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/497936/a9e1ff5d33489a7057c9910688ee5edf/18-13-109b_zukunftforum_familie-data.pdf)), die Leistungen zu gewähren?

Für die Umsetzung des Bildungspakets einschließlich der Ausgestaltung des Antragsverfahrens sind die Kommunen und Kreise und gegebenenfalls die Länder zuständig (vgl. Antwort zu Frage 9). Der Bund kann insoweit keine Vorgaben aufstellen.

26. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket automatisch auszubezahlen, anstatt die Gutscheinelösung weiter zu verfolgen?

Soweit ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, wird dieser Anspruch grundsätzlich durch Sach- oder Dienstleistungen erfüllt (Ausnahme: Geldleistung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs sowie zur Schülerbeförderung), insbesondere durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an den Leistungsanbieter (vgl. u. a. § 29 Absatz 1 SGB II). Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule, Kita oder Kindertagespflege durch Geldleistungen gedeckt werden. Es bestehen somit bereits vielfältige Möglichkeiten einer unmittelbaren Geldleistung an die Leistungsberechtigten oder an die Leistungsanbieter statt der Ausgabe eines Gutscheins.

Anlage 1

**Tabelle 1: Bestand Leistungsberechtigter (LB) mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Leistungsarten**

Deutschland, Länder  
Jeweils Mai und August der Jahre 2015 bis 2017 und Mai 2018

Region	Berichtsmonate	Bestand Leistungsberechtigter im SGB II unter 25 Jahren insgesamt	Anspruch auf mindestens eine Leistungsart aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Deutschland	Mai 15	2.329.871	480.094	37.993	40.483	205	40.826	56.962	332.542	155.400
	Aug 15	2.366.344	1.113.127	31.011	15.875	964.052	24.910	41.712	304.004	158.523
	Mai 16	2.351.448	526.930	40.182	40.278	242	47.737	79.495	375.053	173.164
	Aug 16	2.413.021	1.111.250	32.107	16.778	955.946	31.117	53.692	330.873	166.397
	Mai 17	2.526.390	571.461	43.529	40.312	254	55.277	95.241	408.798	185.346
	Aug 17	2.562.335	1.177.988	34.443	17.663	1.006.156	34.321	65.994	365.394	179.984
Mai 18	2.447.542	583.486	52.079	39.264	441	56.500	105.875	418.871	187.193	
01 Schleswig-Holstein	Mai 15	87.722	1.396	2.081	2.081	*	2.228	796	17.658	20.790
	Aug 15	88.745	48.752	915	1.073	39.990	1.446	338	17.817	21.039
	Mai 16	88.635	29.303	997	2.017	-	2.526	898	19.277	21.530
	Aug 16	90.552	48.751	1.114	1.248	39.619	1.313	372	18.754	21.482
	Mai 17	97.483	34.035	1.410	1.977	*	3.109	1.054	22.767	25.453
	Aug 17	99.138	54.081	1.485	1.161	42.677	1.495	372	23.306	26.156
Mai 18	95.099	35.287	1.467	1.828	12	3.067	1.134	24.853	26.424	
02 Hamburg	Mai 15	72.069	-	-	-	-	-	-	-	-
	Aug 15	72.453	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mai 16	72.589	-	-	-	-	-	-	-	-
	Aug 16	73.697	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mai 17	77.208	-	-	-	-	-	-	-	-
	Aug 17	78.326	-	-	-	-	-	-	-	-
Mai 18	76.459	-	-	-	-	-	-	-	-	
03 Niedersachsen	Mai 15	231.796	38.561	1.746	5.632	23	2.095	3.766	19.469	15.103
	Aug 15	236.558	118.033	946	2.499	109.041	371	1.169	12.187	15.234
	Mai 16	232.605	41.170	3.226	5.907	13	2.024	4.557	20.416	15.736
	Aug 16	241.395	122.043	1.588	4.293	111.491	2.091	2.350	19.572	15.158
	Mai 17	254.080	45.898	3.842	5.887	9	1.986	5.890	24.238	16.827
	Aug 17	259.698	129.129	1.686	4.246	118.010	2.042	2.911	21.063	16.548
Mai 18	249.167	49.156	3.794	5.847	29	1.866	10.686	24.410	16.502	
04 Bremen	Mai 15	38.998	2.148	174	217	-	284	135	1.466	607
	Aug 15	40.005	4.180	106	45	3.740	7	63	1.599	638
	Mai 16	39.820	1.943	109	223	-	276	25	1.313	518
	Aug 16	41.401	4.034	116	56	3.680	251	14	1.262	484
	Mai 17	43.699	2.041	101	175	-	321	19	1.421	556
	Aug 17	44.401	4.440	310	96	3.997	274	10	1.649	524
Mai 18	43.738	2.075	217	193	-	46	1.463	1.463	534	
05 Nordrhein-Westfalen	Mai 15	662.372	116.436	17.846	9.063	122	1.500	14.439	77.885	35.560
	Aug 15	675.121	325.392	16.974	6.119	286.730	1.422	4.593	78.847	38.747
	Mai 16	673.106	140.636	20.390	8.941	133	1.852	18.676	97.477	46.964
	Aug 16	687.995	329.968	17.559	3.901	285.885	1.504	4.362	92.173	46.460
	Mai 17	724.175	158.657	22.112	10.263	146	2.091	22.938	109.493	53.406
	Aug 17	734.073	346.683	17.487	3.763	295.425	1.455	5.915	102.575	51.375
Mai 18	711.660	169.161	30.928	10.701	217	2.076	22.413	116.151	60.688	
06 Hessen	Mai 15	174.698	30.575	610	3.199	30	1.469	1.939	19.350	8.549
	Aug 15	177.008	82.314	266	943	72.659	518	401	15.168	9.018
	Mai 16	174.806	34.027	679	3.430	73	1.419	2.268	21.966	9.526
	Aug 16	177.112	81.880	367	969	72.085	801	375	16.638	9.209
	Mai 17	191.226	37.322	976	3.319	51	1.686	2.167	24.557	10.340
	Aug 17	194.823	90.502	1.035	1.364	78.027	1.539	2.828	20.974	9.616
Mai 18	188.802	38.520	982	3.247	59	2.017	2.186	25.930	9.914	
07 Rheinland-Pfalz	Mai 15	88.842	11.736	325	1.305	*	31	657	7.783	3.300
	Aug 15	90.566	36.810	79	263	33.762	7	171	6.259	3.273
	Mai 16	89.966	12.223	345	1.153	*	37	672	8.411	3.418
	Aug 16	93.169	38.396	104	369	35.332	13	173	7.197	3.159
	Mai 17	102.615	13.645	466	1.226	3	57	808	9.471	3.524
	Aug 17	104.695	42.926	124	643	39.303	19	268	8.630	3.353
Mai 18	99.296	13.422	468	1.137	3	35	855	9.496	3.373	
08 Baden-Württemberg	Mai 15	171.485	36.133	568	2.534	9	12.636	2.178	16.791	9.842
	Aug 15	174.897	86.023	270	604	80.125	2.376	378	9.309	9.845
	Mai 16	177.551	40.328	621	2.399	6	14.520	2.057	19.912	11.656
	Aug 16	184.628	82.456	310	678	76.055	3.288	296	10.573	10.627
	Mai 17	199.090	45.243	973	2.626	9	17.159	2.107	22.697	12.130
	Aug 17	202.983	93.855	411	668	86.738	3.392	304	11.475	11.688
Mai 18	194.097	45.594	959	2.503	31	16.783	2.335	23.565	12.356	
09 Bayern	Mai 15	160.562	34.239	2.095	3.286	3	49	1.836	25.148	15.600
	Aug 15	165.134	81.782	1.034	1.083	70.629	11	206	17.299	15.839
	Mai 16	168.534	37.380	2.192	3.101	3	49	1.850	28.221	17.079
	Aug 16	177.387	85.382	1.572	1.319	73.255	18	174	19.349	16.826
	Mai 17	187.834	43.196	2.456	3.495	11	61	1.917	33.348	18.251
	Aug 17	192.335	92.414	1.879	1.508	79.022	15	192	22.080	17.934
Mai 18	180.037	43.347	2.510	3.152	40	79	2.553	34.344	17.626	

Region	Berichtsmonate	Bestand Leistungsberechtigte im SGB II unter 25 Jahren insgesamt	Anspruch auf mindestens eine Leistungsart aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	Leistungsart eintägige (Schul-) Ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassenfahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schülerbeförderung	Leistungsart Lernförderung	Leistungsart Mittagsverpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
10 Saarland	Mai 15	30.046	3.764	20	198	*	947	234	2.428	600
	Aug 15	31.046	7.043	14	29	6.042	307	32	1.615	571
	Mai 16	35.603	4.557	38	182	-	1.268	232	2.911	649
	Aug 16	37.632	8.629	21	76	7.118	646	37	2.498	549
	Mai 17	38.575	5.612	104	326	16	1.754	443	3.458	665
	Aug 17	39.083	9.620	22	84	7.953	1.062	89	3.139	582
	Mai 18	37.122	5.746	82	276	7	1.738	413	3.707	662
11 Berlin	Mai 15	216.496	61.298	7.181	4.630	*	15.417	27.669	47.984	14.348
	Aug 15	217.440	107.917	7.498	1.343	94.301	16.368	33.186	51.757	13.737
	Mai 16	213.558	68.130	5.189	5.442	-	19.546	44.572	57.790	14.208
	Aug 16	214.678	106.669	5.990	1.520	94.501	17.518	44.221	56.235	12.729
	Mai 17	218.612	73.551	4.548	4.328	-	22.474	53.698	65.416	12.832
	Aug 17	219.214	106.794	6.293	1.580	94.499	20.105	51.608	62.571	11.735
	Mai 18	212.520	76.894	4.635	4.693	22	24.332	58.820	69.399	11.411
12 Brandenburg	Mai 15	75.371	17.788	1.367	2.014	*	815	453	12.783	5.989
	Aug 15	75.987	40.237	594	638	34.139	753	118	11.571	5.635
	Mai 16	73.929	19.534	1.700	2.245	-	781	657	14.290	6.118
	Aug 16	75.876	39.276	598	589	32.995	823	175	10.022	5.482
	Mai 17	73.325	18.985	1.616	1.948	*	802	738	13.656	6.098
	Aug 17	73.402	35.458	603	485	29.415	690	143	9.421	5.323
	Mai 18	67.206	16.951	1.461	1.627	3	971	609	12.449	4.729
13 Mecklenburg-Vorpommern	Mai 15	57.311	16.245	1.988	664	*	386	855	13.731	7.337
	Aug 15	57.219	31.284	1.571	146	24.205	279	471	13.578	7.871
	Mai 16	57.637	17.142	2.077	588	-	434	1.010	14.432	8.495
	Aug 16	57.814	31.040	1.748	160	23.830	333	511	13.745	8.735
	Mai 17	56.960	17.630	2.092	503	-	608	1.323	14.653	9.194
	Aug 17	57.018	30.852	1.784	146	23.627	424	617	13.999	9.143
	Mai 18	51.917	15.947	2.124	458	*	253	960	13.205	8.482
14 Sachsen	Mai 15	118.869	38.704	847	2.527	7	2.900	784	32.560	9.472
	Aug 15	119.328	64.259	360	528	48.521	1.011	151	32.178	9.528
	Mai 16	113.513	39.644	743	2.327	7	2.938	706	33.990	9.725
	Aug 16	115.702	54.800	427	839	40.386	2.466	156	29.349	8.720
	Mai 17	114.792	34.381	685	1.894	4	3.110	717	28.799	8.921
	Aug 17	115.497	60.839	552	1.021	45.670	1.760	256	29.987	9.222
	Mai 18	106.011	31.574	646	1.710	*	2.855	1.134	26.133	8.201
15 Sachsen-Anhalt	Mai 15	86.194	27.227	1.315	2.080	*	22	931	22.367	5.345
	Aug 15	87.246	50.618	294	391	38.187	14	342	21.189	5.176
	Mai 16	84.202	25.759	1.355	1.630	-	25	937	21.298	5.124
	Aug 16	86.696	49.073	455	383	37.034	16	346	20.557	4.703
	Mai 17	87.721	26.692	1.573	1.543	-	16	1.073	22.114	4.863
	Aug 17	88.030	49.690	642	535	37.502	12	384	21.315	4.527
	Mai 18	80.292	24.966	1.306	1.228	9	16	1.401	20.632	4.176
16 Thüringen	Mai 15	57.040	17.356	515	1.053	-	47	290	15.139	2.958
	Aug 15	57.591	28.483	90	171	21.981	20	93	13.631	2.372
	Mai 16	55.394	15.154	521	693	5	42	378	13.349	2.418
	Aug 16	57.287	28.853	138	378	22.680	36	130	12.949	2.074
	Mai 17	58.995	14.573	575	802	*	43	349	12.710	2.286
	Aug 17	59.619	30.705	130	363	24.291	37	97	13.210	2.258
	Mai 18	54.119	14.846	500	664	*	61	330	13.134	2.115

Zeichenlegende: \*\* nicht verfügbar; \* Wert ist genau Null; \*\*\* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## Anlage 2

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bis 24 Jahre									
Bundesländer	Leistungs- empfänger HLU Ende 2017 Insgesamt	darunter Leistungs- empfänger Bildung und Teilhabe im August 2017 Insgesamt <sup>1)</sup>	Hiervon nach Art des Bedarfs (§ 34 SGB XII) im Berichtsmonat <sup>2)</sup>						
			Schul- ausflüge  (Absatz 2 Nummer 1)	Mehrtägige Fahrten  (Absatz 2 Nummer 2)	Schulbedarf  (Absatz 3)	Schülerbe- förderung  (Absatz 4)	Lern- förderung  (Absatz 5)	Mittags- verpflegung  (Absatz 6)	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7)
Anzahl									
Baden-Württemberg	3.906	386	5	5	339	34	5	32	41
Bayern	5.181	661	120	111	446	0	3	179	158
Berlin	2.936	1.242	X	18	1.204	X	17	20	126
Brandenburg	1.709	791	5	9	642	8	3	199	89
Bremen	443	318	X	5	133	6	0	171	21
Hamburg	1.264	438	5	7	436	0	0	0	0
Hessen	4.060	1.075	11	18	994	0	5	161	89
Mecklenburg-Vorpommern	1.573	657	116	5	521	11	22	356	228
Niedersachsen	7.876	1.961	30	70	1.736	6	38	280	166
Nordrhein-Westfalen	11.386	2.519	106	25	2.200	13	57	499	288
Rheinland-Pfalz	1.851	444	9	13	381	X	8	87	40
Saarland	470	116	0	X	93	15	X	24	4
Sachsen	1.962	865	X	10	652	50	3	331	50
Sachsen-Anhalt	1.898	908	11	9	759	0	11	207	61
Schleswig-Holstein	2.058	570	56	3	464	25	X	191	186
Thüringen	1.489	662	18	11	509	0	4	321	35
Deutschland	50.062	13.613	496	320	11.509	171	180	3.058	1.582

Quelle: Statistisches Bundesamt; X = 1 oder 2 Empfänger

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

## Anlage 3

<b>Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im August des jeweiligen Jahres</b>			
Bundesländer	Art der Leistung	Insgesamt	
		2016	2017
Baden-Württemberg	Schulausflüge	139	73
	Mehrtägige Fahrten	40	30
	Schulbedarf	3.487	1.964
	Schülerbeförderung	825	853
	Lernförderung	29	36
	Mittagsverpflegung	509	421
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	653	614
Bayern	Schulausflüge	746	786
	Mehrtägige Fahrten	655	523
	Schulbedarf	2.875	1.722
	Schülerbeförderung	X	X
	Lernförderung	124	29
	Mittagsverpflegung	1.935	1.738
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	1.003	824
Berlin	Schulausflüge	34	72
	Mehrtägige Fahrten	35	92
	Schulbedarf	3.958	3.946
	Schülerbeförderung	X	X
	Lernförderung	250	416
	Mittagsverpflegung	232	239
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	148	210
Brandenburg	Schulausflüge	18	23
	Mehrtägige Fahrten	11	17
	Schulbedarf	2.010	2.121
	Schülerbeförderung	39	87
	Lernförderung	38	9
	Mittagsverpflegung	400	799
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	160	231
Bremen	Schulausflüge	79	60
	Mehrtägige Fahrten	29	14
	Schulbedarf	1.142	743
	Schülerbeförderung	55	18
	Lernförderung	-	-
	Mittagsverpflegung	470	344
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	36	45
Hamburg	Schulausflüge	36	16
	Mehrtägige Fahrten	25	27
	Schulbedarf	2.549	1.493
	Schülerbeförderung	X	-
	Lernförderung	-	-
	Mittagsverpflegung	-	-
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	-	-

<b>Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im August des jeweiligen Jahres</b>			
Hessen	Schulausflüge	66	28
	Mehrtägige Fahrten	35	61
	Schulbedarf	6.425	4.911
	Schülerbeförderung	108	504
	Lernförderung	9	21
	Mittagsverpflegung	435	522
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	222	179
Mecklenburg-Vorpommern	Schulausflüge	248	112
	Mehrtägige Fahrten	7	7
	Schulbedarf	1.050	680
	Schülerbeförderung	10	15
	Lernförderung	69	102
	Mittagsverpflegung	606	469
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	398	325
Niedersachsen	Schulausflüge	239	171
	Mehrtägige Fahrten	341	254
	Schulbedarf	12.570	7.506
	Schülerbeförderung	43	47
	Lernförderung	858	544
	Mittagsverpflegung	1.461	1.131
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	805	673
Nordrhein-Westfalen	Schulausflüge	1.896	1.447
	Mehrtägige Fahrten	233	135
	Schulbedarf	23.856	15.021
	Schülerbeförderung	217	155
	Lernförderung	543	397
	Mittagsverpflegung	7.606	5.375
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	3.265	2.214
Rheinland-Pfalz	Schulausflüge	27	22
	Mehrtägige Fahrten	58	48
	Schulbedarf	4.109	1.949
	Schülerbeförderung	3	X
	Lernförderung	90	40
	Mittagsverpflegung	827	562
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	180	145
Saarland	Schulausflüge	-	X
	Mehrtägige Fahrten	-	X
	Schulbedarf	242	95
	Schülerbeförderung	86	26
	Lernförderung	5	7
	Mittagsverpflegung	40	26
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	17	17
Sachsen	Schulausflüge	14	22
	Mehrtägige Fahrten	22	28
	Schulbedarf	3.045	2.304
	Schülerbeförderung	302	201
	Lernförderung	7	3
	Mittagsverpflegung	704	855
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	140	160

<b>Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im August des jeweiligen Jahres</b>			
Sachsen-Anhalt	Schulausflüge	28	12
	Mehrtägige Fahrten	6	14
	Schulbedarf	1.536	894
	Schülerbeförderung	3	-
	Lernförderung	12	X
	Mittagsverpflegung	261	227
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	45	71
Schleswig-Holstein	Schulausflüge	290	183
	Mehrtägige Fahrten	33	29
	Schulbedarf	3.523	2.191
	Schülerbeförderung	443	293
	Lernförderung	12	16
	Mittagsverpflegung	971	821
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	1.046	854
Thüringen	Schulausflüge	15	17
	Mehrtägige Fahrten	28	30
	Schulbedarf	2.444	1.459
	Schülerbeförderung	-	X
	Lernförderung	26	8
	Mittagsverpflegung	1.015	602
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	81	49

Quelle: Statistisches Bundesamt; X = 1 oder 2 Empfänger